

09.12.97**Empfehlungen****A - U****der Ausschüsse**zu Punkt der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Erstes Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**A**

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 3 und 4 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Nummer 4 sind nach dem Wort "Naturhaushalt" die Wörter "unter besonderer Berücksichtigung von Boden und Wasser" einzufügen.'

Begründung:

Die besonderen Belange des Schutzes von Boden und Wasser sollen durch explizite Nennung im Zweck des Gesetzes unterstrichen werden.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe 0a - neu - (§ 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, daß kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht." "

Begründung:

Vollständige und inhaltsgleiche Umsetzung der Vorgabe der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g - neu - (§ 2 Nr. 15 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g - neu - einzufügen:

'g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

"15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen." "

Begründung:

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung "Freilandflächen" ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 2a PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

"... Abschnitt
Pflanzenschutz

§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen,
 - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,und
2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(noch Ziffer 4)

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können."

Begründung:

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt hat. Ein besonderer Schutz gilt den Gewässern vor schädlichen Auswirkungen oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften."

Begründung:

Der Begriff der "schädlichen Auswirkungen" zum Schutz der Gewässer ist allein nicht ausreichend, da auch sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht hinnehmbar sind.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6a Abs. 4 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6a Abs. 4 Nr. 3 nach dem Wort "sind" folgender Halbsatz anzufügen:

"; es sei denn, die Mittel dienen der Herstellung traditionell im ökologischen Landbau eingesetzter Zubereitungen und sie sind in einer Liste enthalten, die die Biologische Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlicht"

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Durch die Formulierung soll sichergestellt werden, daß traditionell im ökologischen Landbau eingesetzte Zubereitungen auch dann im Betrieb hergestellt und angewendet werden dürfen, wenn sie unbedenkliche zugekaufte Stoffe - wie etwa Schmierseife oder Gesteinsmehle - enthalten. Die Feststellung, daß es sich um unbedenkliche Stoffe handelt, soll von der Biologischen Bundesanstalt verbindlich getroffen werden, die sich bei der Auswahl der grundsätzlich in Frage kommenden Stoffe z.B. an Anhang II B der EG-VO Nr. 2092/91 orientieren kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Reduzierung der Länderkompetenz ist nicht akzeptabel. Die bisherige Regelung in § 8 Nr. 1 PflSchG hat keine konstitutive Ermächtigungsfunktion, sondern ist eine notwendige Klarstellung über Befugnisse der Länder "Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 hinausgehen", soweit den Ländern diese Befugnisse im Rahmen ihrer Länderkompetenz zustehen. Dies gilt z.B. für wasserrechtlich oder naturschutzrechtlich regelbare Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bislang ohne Beschränkung auf Schutzgebiete und Flächen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern sowie auch für Anwendungsverbote in landesrechtlichen Bestimmungen zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 9 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 9 Satz 1 nach den Wörtern "gewerblichen Zwecken" die Wörter "oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen" einzufügen.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Die vorgesehene Anzeigepflicht für in der Beratung tätige Personen sollte nicht von dem gewerblichen Charakter ihrer Tätigkeit abhängig gemacht werden, da dies im Vollzug sowohl zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führt als auch solche Berater nicht erfaßt werden, die z.B. bei Beratungsringsen oder Vermarktungseinrichtungen tätig sind. Weiterhin soll klargestellt werden, daß das gemäß § 22 zur Unterrichtung beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln verpflichtete Personal nicht unter die Anzeigepflicht fällt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b sind in Satz 2 nach dem Wort "Naturhaushalt" die Wörter "und das Grundwasser" einzufügen.

Begründung:

Auch bei Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nur für einen Zeitraum von 120 Tagen genehmigt wird, ist sicherzustellen, daß die üblicherweise bei der Zulassung angelegten Kriterien zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 Abs. 2 Satz 5 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 5 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "Satzes 1 Nr. 3 " sind durch die Wörter "Satzes 1 Nr. 1 und 3" zu ersetzen.
- b) Das Wort "Benehmen" ist durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 10)

Begründung:

Die üblichen Einvernehmensregelungen für Versuchszwecke und zur Anwendung an Pflanzen für die Ausfuhr sollen nicht abgeschwächt werden. Lediglich bei Gefahr im Verzug ist dies aus Zeitgründen sachlich geboten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§§ 15, 15b und § 15c PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und in § 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sowie in § 15c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd jeweils das Wort "Grundwasser" durch das Wort "Gewässer" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gesundheit von Mensch und Tier kann auch gerade durch direkte Einträge bei der oberflächenwassernahen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch indirekte Einträge über oberflächige Abschwemmungen geschädigt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist an § 15 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Mittel, die dazu bestimmt sind, Flächen von Pflanzenwuchs nicht-selektiv freizumachen oder freizuhalten, sind für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nicht geeignet."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a § 8 Nr. 1 Buchstabe c zu streichen.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Die langjährigen Erfahrungen in den Ländern zeigen, daß die Anwendung jeglicher Totalherbizide im Haus- und Kleingartenbereich unvermeidlich zu einem erheblichen Eintrag dieser Stoffe in Kanalisation und Oberflächengewässer führt, da sie häufig auf befestigten Flächen (Wegen, Bürgersteigen, Terrassen, Garageneinfahrten), von denen eine Gefahr der Abschwemmung ausgeht, eingesetzt werden.

Bisher erlassene Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt wurden von den häufig nicht sachkundigen Anwendern mißachtet und blieben im Ergebnis wirkungslos. Eine Kontrolle derartiger Anwendungsbestimmungen im Landesvollzug ist nicht durchführbar. Insofern ist auch die in § 8 vorgesehene Länderermächtigung zum Erlass spezieller Anwendungsvorschriften so lange nicht zielführend, wie der Handel mit entsprechenden Mitteln nicht unterbunden werden kann. Sie kann daher entfallen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß die Biologische Bundesanstalt bei derartigen Mitteln für den Haus- und Kleingartenbereich keinen Ermessensspielraum für eine Eignungsfeststellung hat.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 15b Abs. 3 Satz 2 - neu - PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 15b Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen."

Begründung:

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

14. Zu Artikel 1 Nr. 36a - neu - (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 36 folgende Nummer 36a einzufügen:

'36a. In § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind vor dem Wort "entnehmen" die Wörter ", sowie in Fällen eines begründeten Verdachts des Auftretens gefährlicher Schadorganismen auf unbefriedeten Grundstücken Proben ohne Entgelt und ohne Mitwirkung des Besitzers" einzufügen.'

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Bei der notwendigen Entnahme von unter Umständen sogar eilbedürftigen Verdachtsproben ist in der Verwaltungspraxis ansonsten für die Ermittlung und Konsultation des jeweiligen Grundstücksbesitzers ein nicht vertretbar hoher Zeitaufwand erforderlich. Nach pflichtgemäßem Ermessen, respektive mit restriktivem Ansatz, sollten vom Amt wegen dann auch ohne Mitwirkung des Besitzers gültige Proben entnommen werden können. Das womöglich entgegengestellte Bedenken der Unverletzlichkeit des Eigentums schlägt in Relation zu den bereits geltenden Einschränkungen des gesamten § 38 Pflanzenschutzgesetz nicht durch. Zu einer mindestens analogen Einschätzung gelangt man beispielsweise auch bei der Betrachtung der durch das Jagdrecht bestimmten Eigentumseinschränkungen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe b (§ 41 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 39 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach Nummer 4 ist ein Komma einzufügen und folgende Nummern sind anzufügen:

"5. das Gentechnikgesetz und

6. das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder".'

Begründung:

Neben der Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sollte der Vorrang des wasserrechtlichen Regimes ausdrücklich klargestellt werden. Ähnliche Regelungen haben sich bereits im Abfallrecht bewährt.

B

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.